

262

Aktenzeichen: 3 AZR 47/90

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 26. März 1991

- 3 AZR 47/90 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 29. Juni 1989

- 11 Ca 1987/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 26. Oktober 1989

- 5 (13) Sa 946/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Auslegung der Unterstützungskassen-Richtlinien DGB

Gesetz:

Unterstützungs-Richtlinien 1980 der Unterstützungskasse des
DGB e.V. i.d. Fassung vom 1. Januar 1986 § 22; RVO § 189

Leitsatz:

Erhält ein Arbeitnehmer neben einer rückwirkend bewilligten
Erwerbsunfähigkeitsrente Krankengeld sowie einen Zuschuß des
Arbeitgebers zum Krankengeld, so daß Krankengeld und Zuschuß
dem früheren Nettoverdienst des Arbeitnehmers entsprechen, so
besteht während dieser Zeit kein Anspruch des Arbeitnehmers
auf Erwerbsunfähigkeitsunterstützung nach § 22 Abs. 2 der
Unterstützungs-Richtlinien der Unterstützungskasse des DGB.
Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankengeld ist als Ar-
beitsentgelt im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 47/90

5 (13) Sa 946/89 Düsseldorf

Verkündet am
26. März 1991

Im Namen des Volkes!

Urteil

Noll,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 1991 durch den Richter Griebeling als Vorsitzenden, die Richter Dr. Wittek und Kremhelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Stabenow für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. Oktober 1989 - 5 (13) Sa 946/89 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Juni 1989 - 11 Ca 1987/89 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d:

Der Kläger verlangt von der beklagten Unterstützungskasse Nachzahlung von Unterstützungsleistungen wegen Erwerbsunfähigkeit.

Der 1944 geborene Kläger stand vom 1. Januar 1976 bis zum 30. Juni 1988 in den Diensten der Gewerkschaft ÖTV. Die Beklagte ist eine vom DGB, den angeschlossenen Einzelgewerkschaften und verschiedenen gewerkschaftlichen Einrichtungen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins unterhaltene gemeinsame Versorgungseinrichtung. Sie gewährt den angemeldeten Arbeitnehmern ihrer Mitglieder Alters-, Invaliditäts-, Hinterbliebenen- und Unfallunterstützung. Art und Höhe der Leistungen richten sich nach den Unterstützungs-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger ist seit 22. Juni 1987 arbeitsunfähig erkrankt. Bis zum 20. Dezember 1987 zahlte die Arbeitgeberin nach § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Arbeitsbedingungen der ÖTV (AAB) dem Kläger die Arbeitsvergütung fort. Anschließend erhielt der Kläger ein kalendertägliches Krankengeld von der Krankenkasse in Höhe von 100,89 DM. Nach § 16 Abs. 2 AAB zahlte die ÖTV bis zum 19. Juni 1988 zum Krankengeld einen kalendertäglichen Zuschuß von 23,90 DM als Unterschiedsbetrag zu dem früheren Nettoverdienst des Klägers von 3.743,79 DM im Monat.

Mit Bescheid der BfA vom 16. Juni 1988 wurde dem Kläger mit Wirkung ab 30. Dezember 1987 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 1.744,05 DM zuerkannt. Die Beklagte teilte dem Kläger mit Schreiben vom 22. Juli 1988 mit, daß sie ihm nach den Unterstützungs-Richtlinien 1980 ab 20. Juni 1988 eine Erwerbsunfähigkeitsunterstützung in Höhe von 1.008,21 DM gewähre, die sich nach Wegfall des Krankengeldes ab dem 23. Juni 1988 auf monatlich 2.335,95 DM erhöhe. Die Unterstützungs-Richtlinien 1980 i.d.F. vom 1. Januar 1986 sehen in § 22 Abs. 2 vor:

"Die Zahlung der Unterstützung beginnt mit dem Kalendermonat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beginnt die Zahlung der Unterstützung mit dem Beginn der Rentenzahlung, wenn ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der Krankengeldzuschuß des Arbeitgebers schließe den Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsunterstützung nicht aus. Er hat Nachzahlung der Unterstützung in Höhe von 1.008,21 DM monatlich für die Zeit vom 30. Dezember 1987 bis 19. Juni 1988 gefordert.



Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5.746,78 DM
zuzüglich Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und sich
zur Begründung auf § 22 der Unterstützungs-Richtlinien 1980 bezo-
gen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesar-
beitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die
Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Die Klage ist unbe-
gründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Unterstützungslei-
stungen für die Zeit vom 30. Dezember 1987 bis 19. Juni 1988.

1. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 der Unterstützungs-Richtlinien 1980
beginnt die Zahlung der Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit mit
dem Beginn der Rentenzahlung, wenn von diesem Zeitpunkt an kein
Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht. Der Kläger bezieht seit dem
30. Dezember 1987 Erwerbsunfähigkeitsrente. In dem maßgeblichen
Zeitraum vom 30. Dezember 1987 bis zum 19. Juni 1988 erhielt der
Kläger ein kalendertägliches Krankengeld von 100,89 DM von der
Krankenkasse und den Zuschuß des Arbeitgebers nach § 16 Abs. 2
AAB von täglich 23,90 DM. Die Krankengeldleistungen und der Zu-
schuß entsprachen insgesamt dem früheren Nettoverdienst des Klä-
gers von 3.743,79 DM monatlich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Erhält ein Arbeitnehmer neben seiner Erwerbsunfähigkeitsrente Krankengeld von der Krankenkasse und einen Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankengeld, so daß Krankengeld und Zuschuß dem früheren Nettoverdienst entsprechen, so besteht während dieser Zeit kein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsunterstützung nach § 22 Abs. 2 der Unterstützungs-Richtlinien der Unterstützungskasse des DGB. Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankengeld ist Arbeitsentgelt i.S. dieser Vorschrift.

a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, § 22 Abs. 2 der Richtlinien stehe dem Klageanspruch nicht entgegen. Der Krankengeldzuschuß des Arbeitgebers sei kein Arbeitsentgelt i.S. dieser Vorschrift. Dies ergebe sich aus § 189 Abs. 1 Satz 3 RVO. Danach falle der Krankengeldzuschuß nicht unter den sozialrechtlichen Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Die Auslegung des Landesarbeitsgerichts verkennt den Sinn und Zweck des § 22 Abs. 2 der Unterstützungs-Richtlinien.

b) Diese Vorschrift geht erkennbar davon aus, daß dem Arbeitnehmer eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oft erst geraume Zeit nach Antragstellung durch den Rentenversicherungsträger zuerkannt wird, daß er aber bis dahin vielfach durch Zahlungen des Arbeitgebers abgesichert wird. In diesem Fall soll die Unterstützungskasse nicht noch zusätzlich Unterstützungsleistungen erbringen müssen, eine Doppelversorgung soll verhindert werden. Als Arbeitsentgelt im Sinne des § 22 Abs. 2 der Richtlinien ist daher auch die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie



der Zuschuß des Arbeitgebers zu verstehen, der das Krankengeld der Krankenkasse bis zum früheren Nettolohn aufstockt.

c) Auf § 189 Abs. 1 Satz 3 RVO kann sich der Kläger, entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, nicht mit Erfolg berufen. Wie bereits das Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, handelt es sich hierbei um eine spezielle Vorschrift des Sozialversicherungsrechts, die allein den Zweck verfolgt, es dem Arbeitgeber zu ermöglichen, die Krankenbezüge des Arbeitnehmers bis zur Höhe der bisherigen Nettoeinkünfte anzuheben. Da der Anspruch des Versicherten auf Krankengeld an sich ruht, wenn und soweit der Arbeitnehmer während der Krankheit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt erhält (§ 189 Abs. 1 Satz 1 RVO), bedurfte es der besonderen Regelung des § 189 Abs. 1 Satz 3 RVO, um dem Arbeitnehmer diese Vergünstigung zu erhalten. Der Versorgungsfall nach den Unterstützungs-Richtlinien soll aber ersichtlich erst dann eintreten, wenn die Einkünfte des Arbeitnehmers aus Krankengeld und Arbeitgeberzuschuß nicht mehr gewährleistet sind. Im Sinne der Richtlinien ist daher der Zuschuß als Arbeitsentgelt zu behandeln.

Griebeling

Dr. Wittek

Kremhelmer

Gnade

Stabenow



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

